

Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27.09.2017

Hinzuziehen von Rückstellproben zur Bodenuntersuchung

(Stand 10/2017)

Für die Untersuchung der Parameter PCB und B(a)P in hessischen Böden nach § 4 (2) der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) ist die Analyse auch aus den ordnungsgemäß aufbewahrten Rückstellproben der Bodenproben bei den jeweiligen Laboren möglich ist. Dies gilt für die maximale Rückstellzeit von bis zu einem Jahr. Als Probenahmedatum ist der Tag der tatsächlichen Probenahme auf dem Untersuchungsbericht auszuweisen.

Kontakt:

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Vollzug der Klärschlammverordnung: Gabi Walper, Tel. 0561 / 106 4215; gabi.walper@rpks.hessen.de